

An die  
Mitglieder und  
ständigen Ersatzmitglieder der  
Enquete-Kommission 16/1 „Kommunale Finanzen“

**Kostenbelastung der Kommunen aus der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Sprachförderung und Betreuung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylsuchenden**  
**Auswertung der Anhörung**

Anliegend erhalten Sie den von der Enquete-Kommission seitens des Wissenschaftlichen Dienstes erbetenen und mit dem Vorsitzenden der Enquete-Kommission 16/1 abgestimmten Bericht zur Anhörung am 4. Februar 2015 zum Thema „Kostenbelastung der Kommunen aus der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Sprachförderung und Betreuung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylsuchenden“.

Wissenschaftlicher Dienst



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Aktenzeichen W4/52-1666

19. Februar 2015

**„Kostenbelastung der Kommunen aus der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Sprachförderung und Betreuung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylsuchenden“**

**Bericht über das Anhörverfahren der Enquete-Kommission 16/1 „Kommunale Finanzen“ vom 4. Februar 2015**

**A. Gegenstand des Anhörverfahrens**

Die Enquete-Kommission 16/1 „Kommunale Finanzen“ hat in ihrer 32. Sitzung am 4. Februar 2015 ein Anhörverfahren zu dem Thema „Kostenbelastung der Kommunen aus der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Sprachförderung und Betreuung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylsuchenden“ durchgeführt und diesem die nachstehenden Leitfragen zugrundegelegt:

**Leitfragen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

1. Wird der Bund seiner Finanzverantwortung für die Gemeinschaftsaufgabe „Aufnahme und Hilfe für Flüchtlinge“ gerecht? Bildet sich die extrem steigende Zahl der Flüchtlinge in den entsprechenden Bundeszuweisungen an Länder und Kommunen ab?
2. Wie beurteilen Sie die Forderung nach der Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Hinblick auf den finanziellen Aufwand für Kommunen?
3. Welche Möglichkeiten haben Kommunen, um die steigenden Ausgaben für die Aufnahme und Unterstützung von Flüchtlingen aufzufangen? Wie können z.B. dezentrale Unterbringungen oder interkommunale Kooperationen die Kosten reduzieren?
4. Welche positiven Effekte sind für Kommunen durch die Aufnahme von Flüchtlingen perspektivisch zu erwarten, insbesondere im Hinblick auf den demografischen Wandel und die Suche nach Arbeitskräften bzw. Fachkräften?

**Leitfragen der Fraktion der CDU:**

1. Welche Aufwendungen entstehen Ihrer Kommune im Zusammenhang mit der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylsuchenden?
2. In welchem Umfang decken die Zuwendungen des Landes diese Aufwendungen?
3. Welche Auswirkungen wird dies auf Ihren Haushalt und die Umsetzung freiwilliger Leistungen haben?

4. Welche Prognose stellen Sie für die zukünftige finanzielle Entwicklung? Gibt es Hinweise auf eine Entlastung?

5. Welche Qualitätskriterien hat das Land mit den Flüchtlingszuweisungen und den damit verbundenen Zuwendungen verbunden?

An dem Anhörverfahren haben Herr Claus Schick (Landrat des Landkreises Mainz-Bingen) und Herr Joachim Christmann (Geschäftsbereichsleiter, Kreisverwaltung Trier-Saarburg) teilgenommen. Herr Herrmann-Josef Valerius (Fachbereich Soziale Hilfen, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) hat zu den Leitfragen der Fraktionen schriftlich Stellung genommen.

## **B. Berichte der Auskunftspersonen**

### **I. Wesentliche Ausführungen von Herrn Claus Schick<sup>1</sup>**

Herr Schick hat gegenüber der Enquete-Kommission dargelegt, dass der Landkreis Mainz-Bingen Asylbewerber nach einer Quote, die sich an der Einwohnerzahl bemesse, i.H.v. 5,1 Prozent zugewiesen bekomme. Nach der Zuweisung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion habe der Landkreis zwei Wochen Zeit, um einen für die Unterbringung geeigneten Wohnraum zu finden. Im Jahr 2014 habe der Landkreis 511 Asylbewerber bei einem Bestand von 280 Personen zugewiesen bekommen. Im Jahr 2015 rechne man mit einer Zuweisung von 765 Asylbewerbern bei einem Bestand von 647 Personen.

Die Leistungserbringung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz habe der Landkreis auf die Verbandsgemeinden, Städte und verbandsfreien Gemeinden delegiert. Der Landkreis habe den Delegationsnehmern die tatsächlichen Kosten zu erstatten. Seitens des Landes erhalte der Landkreis einen Pauschalbetrag i.H.v. 502 EUR pro Asylbewerber. Gegenwärtig sei eine Erhöhung der Zuwendung auf 513 EUR geplant. Im Jahr 2014 habe sich ein Defizit i.H.v. 1,17 Mio. EUR ergeben; dies seien etwas mehr als 200 EUR, die der Landkreis aus eigenen Mitteln pro Asylbewerber habe aufbringen müssen. Für das Jahr 2015 sei ein Defizit i.H.v. 2,68 Mio. EUR zu erwarten. Erschwerend komme hinzu, dass das Land die Abrechnungsmodalitäten dergestalt geändert habe, dass der Landkreis zu einer Vorfinanzierung von einem halben Jahr angehalten sei. Ausnahmen von der pauschalen Erstattung bestünden bei stationären Krankenhausaufenthalten und der Behandlung schwerer Dauererkrankung. Hier beteilige sich das Land ab Überschreitung einer bestimmten Kostenschwelle; die Abrechnung erfolge jährlich im Nachhinein.

In Bezug auf die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sei der Landkreis Mainz-Bingen seit 2012 Optionskommune. Das Jobcenter Mainz-Bingen nehme für die Schutzbedürftigen aus Syrien und den Anrainerstaaten Syriens durch Anordnung des Bundesinnenministeriums die kommunalen Aufgaben und Bundesaufgaben nach dem SGB II wahr. Während das Arbeitslosengeld II aus 100 Prozent Bundesmitteln stamme, seien der Landkreis

---

<sup>1</sup> Protokoll der EK 16/1 vom 4. Februar 2015, S. 43 ff.; Vorlage EK 16/1-195.

zu 47,7 Prozent, der Bund zu 36,4 Prozent und die Verbandsgemeinden, Städte und verbandsfreien Gemeinden zu 15,9 Prozent an den laufenden Kosten der Unterkunft (gesamt: 330.655 EUR für 2014 und 385.468 EUR für 2015) beteiligt.

Herr Schick verwies darauf, dass weitere Kostenbelastungen für den Landkreis aus den Sprachprogrammen der Kreisvolkshochschule resultierten. Er betonte, dass jeder Asylbewerber seines Landkreises die Möglichkeit eingeräumt bekomme, ein derartiges Angebot zu nutzen. Daher werde auch jedem Interessent die Fahrt zum Sprachunterricht bezahlt. Momentan würden im Landkreis Mainz-Bingen 20 Deutschkurse (ca. 300 Unterrichtseinheiten pro Jahr) parallel angeboten. Nach Ansicht von Herrn Schick gehöre es zur Finanzverantwortung des Landes, die Kosten der Sprachkurse zu übernehmen. Die begrenzten Fördermittel des Landes („Willkommen in Rheinland-Pfalz“) für landesweit 27 Kurse á 100 Unterrichtseinheiten könnten den Bedarf des Landkreises nicht decken; drei Kurse des Landesprogramms kämen der Kreisvolkshochschule zugute. Für das Jahr 2014 ergebe sich ein Fehlbetrag i.H.v. 72.000 EUR, der über Spendenmittel finanziert werden müsse. Ein Fehlbetrag i.H.v. 236.000 EUR sei für das Jahr 2015 zu erwarten.

Die Personalkosten des Landkreises (inklusive Sach- und Gemeinkosten) beliefen sich im Jahr 2014 auf 320.820 EUR (3,4 Stellen). Für das Jahr 2015 sei mit Personalkosten i.H.v. 629.300 EUR (7 Stellen) zu rechnen.

Mit Blick auf die Eigenständigkeit der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Ingelheim Mitte 2015 stellte Herr Schick klar, dass eine Vereinbarung mit dem Land hinsichtlich des Mehraufwands des Landkreises noch nicht ausverhandelt sei. Während der Landkreis von 10,5 zusätzlichen Planstellen (760.920 EUR) ausgehe, rechne das Land lediglich mit 1,5 Planstellen. Der Personalmehrbedarf betreffe das Gesundheitsamt (Untersuchung auf übertragbare Krankheiten), die Ausländerbehörde (Aktenführung, aufenthaltsbeendende Maßnahmen) und das Jugendamt (Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge). Hinsichtlich dieses Mehraufwands dürfe sich auch der Bund nicht seiner Finanzverantwortung entziehen.

## **II. Wesentliche Ausführungen von Herrn Joachim Christmann<sup>2</sup>**

Herr Christmann konnte aus eigenem Wissen keine näheren Angaben dazu machen, ob der Bund seiner Finanzverantwortung für die Gemeinschaftsaufgabe „Aufnahme und Hilfe für Flüchtlinge“ gerecht werde. Für die Kommunen sei diese Frage auch nicht erheblich, weil es keine unmittelbaren Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen gebe und das Land in jedem Fall im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs (Art. 49 Abs. 6 LV) eine ausreichende Finanzierung der Kommunen sicherzustellen habe. Das Land sei insofern gefordert, die 48 Mio. EUR, die es vom Bund für die Gemeinschaftsaufgabe erhalte, vollständig an die Kommunen weiterzuleiten.

Ob eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Hinblick auf den kommunalen Aufwand sinnvoll sei, könne erst dann zuverlässig beantwortet werden, wenn bekannt sei, welche gesetzlichen Regelungen stattdessen Anwendung finden sollten. Sofern Asylbewerbern Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gewährt würden, könnte dies vorder-

gründig für die Kommunen eine kostengünstigere Lösung darstellen, wobei hierbei auch ordnungspolitische Erwägungen anzustellen seien.

Die Kommunen hätten im Rahmen der Leistungserbringung Möglichkeiten der Kostenreduzierung so gut wie möglich im Blick. Zumindest für den Landkreis Trier-Saarburg könne festgehalten werden, dass dezentrale Unterbringungen nicht kostengünstiger seien als die Unterbringung in den als gesetzlicher Regelfall vorgesehenen Gemeinschaftsunterkünften. Der Landkreis Trier-Saarburg habe gemeinsam mit den kreisangehörigen Gemeinden über Jahre das Modell der dezentralen Unterbringung erfolgreich umgesetzt. Eine Gemeinschaftsunterbringung gebe es lediglich in Konz. Diese Vorgehensweise stoße jedoch angesichts der Wohnungsknappheit im Landkreis und der gebotenen adäquaten Betreuung an seine Grenzen. Die interkommunale Zusammenarbeit sowohl in vertikaler Hinsicht zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden als auch in horizontaler Hinsicht zwischen den Gemeinden sei von Bedeutung, um die soziale Betreuung der Flüchtlinge in den Städten gewährleisten zu können. Eine Unterbringung von Flüchtlingen außerhalb des Landkreises sei bislang nicht geprüft worden und komme zumindest mit Blick auf die benachbarte Stadt Trier und den dortigen engen Wohnungsmarkt wohl nicht in Betracht.

Nach Einschätzung von Herrn Christmann gingen für den Landkreis gerade in Zeiten des Fachkräftemangels positive Effekte durch die Aufnahme von Flüchtlingen aus. Der Landkreis Trier-Saarburg betreibe daher in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftskammern und der Arbeitsagentur einen enormen Aufwand, um durch eine berufliche Anamnese und Begleitung der Menschen eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Er erwähnte, dass der Landkreis einen ESF-Antrag gestellt und hierfür ein Betreuungskonzept für Asylbewerber zusammen mit der Caritas, dem Deutschen Roten Kreuz, der Diakonie, den Wirtschaftskammern und der Arbeitsverwaltung erarbeitet habe.

Herr Christmann veranschaulichte, dass die immer größer werdende Zahl an Asylbewerbern einen deutlich steigenden Kostenaufwand für den Landkreis Trier-Saarburg mit sich bringe. Für das Jahr 2014 sei von einem Defizit i.H.v. rund 1,27 Mio. EUR auszugehen. Für das Haushaltsjahr 2015 gehe man von einem Defizit i.H.v. 2,14 Mio. EUR aus. Diese Zahlen berücksichtigten noch nicht den Aufwand für Betreuungs- und Schulungskonzepte i.H.v. weiteren 1,7 Mio. EUR pro Jahr. Die Defizitzahlen zeigten, dass die Pauschalerstattung des Landes den kommunalen Aufwand bei Weitem nicht decke. Herr Christmann ging von einem Deckungsgrad von 53,29 Prozent für das Jahr 2014 und 45,68 Prozent für das Jahr 2015 aus. Angesichts der Kostenentwicklung im Asylbereich und den steigenden Aufwendungen im Sozialbereich werde die Erbringung freiwilliger Leistungen insgesamt schwieriger und in den Gremien kritischer diskutiert werden.

Eine seriöse Prognose über die zukünftige finanzielle Entwicklung könne nicht getroffen werden, weil diese von weltpolitischen Faktoren und der europäischen und nationalen Rechtssetzung abhänge. Realistisch sei es jedoch, in nächster Zeit von einer weiteren Steigerung der Zahl der Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auszugehen. Zu hoffen

---

<sup>2</sup> Protokoll der EK 16/1 vom 4. Februar 2015, S. 47 ff.; Vorlage EK 16/1-192.

sei, dass das Land den Kommunen die Kosten für die soziale Betreuung der Flüchtlinge und für Sprachkurse gemäß dem Konnexitätsprinzip (Art. 49 Abs. 5 LV) erstatte.

Herr Christmann hob abschließend hervor, dass das Land den Kommunen keine Qualitätsstandards in Form von Mindeststandards zur Aufgabenerfüllung vorgegeben habe. Dies gelte nicht nur für die Flüchtlingsaufnahme, sondern auch für den Bereich der sozialen Betreuung.

### **III. Wesentliche Ausführungen von Herrn Herrmann-Josef Valerius<sup>3</sup>**

Herr Valerius hat in seiner schriftlichen Stellungnahme bekräftigt, dass die Aufnahme von Flüchtlingen eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern darstelle. Eine Finanzverantwortung der Kommunen gebe es daher nicht. Das Land habe auch dann eine ausreichende Finanzierung der Kommunen sicherzustellen, wenn der Bund seinen Finanzierungspflichten nicht nachkomme. Gegenüber dem Bund kritisierte Herr Valerius die zu kurze Verweildauer von Asylbegehrenden in der Aufnahmeeinrichtung und die zu lange Dauer der Asylverfahren. Dem Land lastete er u.a. an, dass die gegenwärtige monatliche Pauschalerstattung pro Asylbewerber zu niedrig bemessen sei. Er forderte, dass das Land die Bundeszuweisungen i.H.v. 48 Mio. EUR in den Jahren 2015/2016 vollständig an die kommunale Ebene weiterleite.

Nach Auffassung von Herrn Valerius bestünden keine Bedenken gegen die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes, wenn eine vollständige Übernahme der Kosten durch den Bund und das Land gewährleistet werde. Zunächst müsse insbesondere geklärt werden, welche finanziellen Auswirkungen eine Einbeziehung der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Anspruchsberechtigten in die sozialgesetzlichen Regelsysteme habe.

Herr Valerius berichtete, dass der Landkreis Bernkastel-Wittich seit jeher die Möglichkeit der dezentralen Unterbringung nutze. Der vermehrte Zuzug von Asylbewerbern und Flüchtlingen gehe jedoch zu Lasten des Angebots an preiswertem Wohnraum. In Flächenlandkreisen gebe es immer wieder Probleme mit der Belegung von freiem Wohnraum in kleineren Orten, wenn es an einer ausreichenden Versorgung mit Angeboten des ÖPNV und der Grundversorgung fehle. Erfahrungen mit interkommunalen Kooperationen bestünden im Bereich der Flüchtlingsaufnahme und -unterstützung nicht. Da die Problemlagen in den Nachbarlandkreisen identisch seien, wäre die Bereitschaft, entsprechende Kooperationen einzugehen, gering.

In Bezug auf den demografischen Wandel und den Arbeits- und Fachkräftemangel ließe sich nicht eindeutig bestimmen, welche positiven Effekte für die Kommunen auf Grund der Aufnahme von Flüchtlingen zu erwarten seien. Unmittelbare positive Effekte setzten voraussichtlich umfassende vorbereitende Qualifizierungsmaßnahmen voraus. Die aufgenommenen Personen seien häufig traumatisiert, verfügten in der Regel zunächst über keine deutschen Sprachkenntnisse und seien oft niedrig qualifiziert.

Zu den Aufwendungen, die dem Landkreis Bernkastel-Wittlich im Zusammenhang mit der Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylsuchenden entstünden, zählte Herr Valerius

---

<sup>3</sup> Vorlage EK 16/1-191.

die Kosten für die Unterkunft (Miete, Heizung), die Hilfe zum Lebensunterhalt (Regelsätze), die notwendige medizinische Versorgung (Krankenhilfe), den Transport von Wittlich zu der nach der Delegationssatzung zuständigen Gemeinde und den von ihr bereitgestellten Wohnungen und die Fahrtkosten zu den Anhörungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Trier.

Im Jahr 2014 habe das Land den Kommunen für jede zugewiesene Person einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 502,00 EUR erstattet. Für Januar/Februar 2015 werde sich der Betrag voraussichtlich auf 513,00 EUR belaufen. Die Erstattung erfolge längstens für die Dauer von drei Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung über die Ablehnung oder nach Rücknahme des Asylantrags. Nach Ablauf dieser Frist verblieben die Kosten vollständig bei den Kommunen. Zum 31. Dezember 2014 lebten im Landkreis Bernkastel-Wittlich 458 Leistungsbererechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für 386 Personen erfolge eine Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz. Für 72 Personen sehe das Landesgesetz keine Erstattung vor. Für den Landkreis nachteilig sei es auch, dass der Abruf der Erstattungsbeträge ab dem Jahr 2015 nicht mehr quartalsweise, sondern nur noch halbjährlich möglich sei und insofern eine weitreichendere Vorfinanzierung vorgenommen werden müsse. Die nicht durch Erstattungen des Landes gedeckten Kosten beliefen sich für den Landkreis im Jahr 2014 auf voraussichtlich 950.000 EUR und nach einer fiktiven Hochrechnung im Jahr 2015 auf rund 1,24 Mio. EUR. Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Leistungen, etwa der Unterhaltung kreiseigenen Vermögens, könnten daher nicht durchgeführt werden.

Herr Valerius ging davon aus, dass sich im Falle eines weiteren Anstiegs der Asylbewerberzahlen wie im Jahr 2014 und unter Zugrundelegung der gesetzlich festgelegten Pauschalerstattung des Landes die ungedeckten Kosten weiter erhöhen würden. Die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 1. März 2015 könne weitere Kostensteigerungen mit sich bringen. So könnten Asylbewerber nunmehr bereits nach einer Aufenthaltszeit im Bundesgebiet von 15 Monaten nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz höhere analoge Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten. Die Krankenbehandlung erfolge in diesen Fällen nicht länger im Rahmen der Akut- und Schmerzbehandlung, sondern gemäß dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen. Mögliche Kostensenkungen könnten sich hingegen aus dem Umstand ergeben, dass Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz, sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung länger als 18 Monate zurückliege, aus dem Geltungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes herausfielen und Leistungen nach den Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhielten.

Herr Valerius teilte abschließend mit, dass das Land keine Qualitätskriterien mit den Flüchtlingszuweisungen verbunden habe. Gemäß § 1 Landesaufnahmegesetz stelle die Flüchtlingsunterbringung eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung dar, damit individuelle, am konkreten Einzelfall orientierte und den örtlichen Gegebenheiten angepasste Lösungen gefunden werden könnten.

#### **IV. Fazit – übereinstimmende Positionen der Auskunftspersonen**

Herr Christmann und Herr Valerius betonten, dass das Land auch dann für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs (Art. 49 Abs. 6 LV) zu sorgen habe, wenn der Bund seiner Finanzverantwortung für die Gemeinschaftsaufgabe „Aufnahme und Hilfe für Flüchtlinge“ nicht gerecht werden sollte. Das Land sei gehalten, die 48 Mio. EUR Bundesmittel der Jahre 2015/2016 ausnahmslos an die kommunale Ebene weiterzuleiten. Herr Schick forderte in Bezug auf den Personalmehrbedarf seines Landkreises, der aus den steigenden Flüchtlingszahlen resultiere, ein stärkeres finanzielles Engagement des Bundes. Von Seiten des Landes forderte er ebenso wie Herr Christmann eine weitreichendere Übernahme der Kosten für Programme zur Sprachförderung.

Keine Auskunftsperson erhob Einwände gegen eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes, wenn gesichert sei, dass die Einbeziehung von Asylbewerbern in die bestehenden Sozialsysteme zu keiner Kostensteigerung zu Lasten der Kommunen führe.

Herr Christmann und Herr Valerius berichteten, dass in ihren Landkreisen seit jeher dezentrale Unterbringungen präferiert würden. Angesichts der Knappheit preiswerten Wohnraums auf Grund der erhöhten Nachfrage sei künftig mit steigenden Mietpreisen zu rechnen. Nach Mitteilung beider Auskunftspersonen erlangten kreisübergreifende interkommunale Kooperationen im Bereich der Asylbewerber- und Flüchtlingsaufnahme bisweilen keine praktische Relevanz. Herr Christmann unterstrich die Bedeutung der kreisinternen interkommunalen Zusammenarbeit für die soziale Betreuung der Flüchtlinge.

Nach Einschätzung von Herrn Christmann gingen hinsichtlich des Mangels an Fachkräften positive Effekte von der Flüchtlingsaufnahme aus. Der Landkreis Trier-Saarburg stehe in enger Verbindung mit den Wirtschaftskammern und der Arbeitsagentur, um Asylbewerber in den Arbeitsmarkt zu integrieren. In diesem Sinne bekundete auch Herr Valerius, dass unmittelbare positive Effekte für die kommunale Seite nicht ohne umfassende vorbereitende Qualifizierungsmaßnahmen vorstellbar seien. Allerdings ging er anders als Herr Christmann davon aus, dass gegenwärtig noch nicht mit Sicherheit beantwortet werden könne, inwieweit die Aufnahme von Flüchtlingen vorteilhafte Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den demografischen Wandel habe.

Die Auskunftspersonen zählten zu den Aufwendungen, die ihr Landkreis im Kontext der Flüchtlingsaufnahme und -betreuung zu tragen haben, im Wesentlichen die einmaligen und laufenden Kosten der Unterkunft (Kautions-, Miet-, Heizungs-, etc.), die Hilfe zum Lebensunterhalt (Regelsätze), die Krankenhilfe sowie die Kosten für Sprachunterricht, für das Verwaltungspersonal und für Fahrten (z.B. zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, zur nach der Delegationssatzung zuständigen Gemeinde, zum Sprachunterricht).

Die Auskunftspersonen waren sich einig darin, dass die Pauschalerstattungen des Landes nach dem Landesaufnahmegesetz die Aufwendungen der Landkreise nicht vollständig deckten mit der Folge, dass hohe Defizite aufliefen. Kritisiert wurde einhellig, dass die gesetzgeberische Verlängerung des Abrechnungsmodus die Kommunen zu einer halbjährlichen Vorfinanzierung zwingt.



Herr Christmann und Herr Valerius gingen davon aus, dass sich die kommunale Schulden-situation mit der steigenden Aufnahme von Flüchtlingen weiter verschärfe. Die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben werde künftig noch schwieriger.

Alle Auskunftspersonen gelangten zu der Einschätzung, dass unter Zugrundelegung der Pauschalerstattung des Landes und einer weiter steigenden Zahl aufzunehmender Leistungsbezieher im Jahr 2015 die Kostenbelastung der Landkreise in nennenswertem Umfang zunehmen werde.

Herr Christmann und Herr Valerius stellten am Ende ihrer Stellungnahmen klar, dass das Land keine Qualitätskriterien im Zusammenhang mit den Flüchtlingszuweisungen und den damit verbundenen Zuweisungen vorsehe. Die Flüchtlingsunterbringung stelle eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung dar, damit individuelle, am konkreten Einzelfall orientierte und den örtlichen Gegebenheiten angepasste Lösungen gefunden werden könnten.

Wissenschaftlicher Dienst